

Stand: 07.06.2026 19:47:04

Initiativen auf der Tagesordnung der 39. Sitzung des UV

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11943 vom 07.05.2026
2. Initiativdrucksache 19/11563 vom 15.04.2026
3. Initiativdrucksache 19/11723 vom 24.04.2026
4. Initiativdrucksache 19/11725 vom 24.04.2026
5. Initiativdrucksache 19/11727 vom 24.04.2026
6. Initiativdrucksache 19/11818 vom 30.04.2026
7. Initiativdrucksache 19/12033 vom 19.05.2026
8. Initiativdrucksache 19/12034 vom 19.05.2026
9. Initiativdrucksache 19/12036 vom 19.05.2026
10. Initiativdrucksache 19/12054 vom 20.05.2026
11. Initiativdrucksache 19/12055 vom 20.05.2026
12. Initiativdrucksache 19/12056 vom 20.05.2026
13. Initiativdrucksache 19/12057 vom 20.05.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes – Streit ums Klimadatum endgültig beenden

A) Problem

Durch die Einführung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) am 1. Januar 2021 ist den Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern, den Staatsministerien, der Staatskanzlei, staatlichen Erziehungs- und Bildungsträgern, den kommunalen Gebietskörperschaften, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und weiteren staatlichen Institutionen zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstanden, der durch keinen erkennbaren Nutzen gerechtfertigt ist. Zudem wird die Planungssicherheit durch die widersprüchliche Kommunikation von Vertretern der Staatsregierung in Bezug auf das Zieldatum der zu erreichenden Klimaneutralität zusätzlich erschwert.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Bürokratie, den Verwaltungsaufwand, die wirtschaftlichen Folgen für die Bürger und die Planungsunsicherheiten für die bayerische Wirtschaft, welche aus der Einführung des BayKlimaG resultieren, effektiv und unverzüglich abzubauen.

C) Alternativen

Keine im Sinne des Gesetzentwurfs

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das BayKlimaG ist nach der eigenen Darstellung der Staatsregierung als Rahmengesetz ausgestaltet. Der Freistaat Bayern bleibt damit auch ohne eigene landesrechtliche Vorgaben in die unions- und bundesrechtliche Ziel- und Steuerungslogik eingebunden. Zudem erklärte das zuständige Staatsministerium ausdrücklich, dass die zentralen Rahmenbedingungen für den Klimaschutz in Bayern nach wie vor auf den Ebenen von Bund und Europäischer Union bestimmt werden. Bereits daraus folgt, dass das bayerische Klimagesetz nur einen begrenzten eigenständigen Steuerungsgehalt entfaltet und daher als überflüssig betrachtet werden kann.

Die unions- und bundesrechtlichen Zielvorgaben sind inzwischen hinreichend dicht ausgestaltet. Das Europäische Klimagesetz schreibt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 fest. Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wiederum dient nach seinem gesetzlichen Zweck ausdrücklich auch der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben und legt die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 fest. Die Notwendigkeit eines eigenen bayerischen Klimaziels und eines daran orientierten Klimagesetzes ist daher überflüssig und schafft unnötige Bürokratie.

Für die Streichung spricht zudem das Gebot klarer und widerspruchsfreier politischer Kommunikation. Das geltende BayKlimaG legt unmissverständlich das Ziel fest, dass Bayern spätestens bis 2040 klimaneutral sein soll. Demgegenüber wurde in Verlautbarungen der Staatsregierung und ihr zugeordneter Stellen wiederholt die eigenen Zielsetzung in Zweifel gezogen. So hatte zuletzt etwa der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz öffentlich verkündet, es sei beschlossene Sache, die endgültige Klimaneutralität erst 2045 erreichen zu wollen. Gleichwohl wurde das BayKlimaG aufgrund befürchteter öffentlicher Dissonanzen nie entsprechend angepasst.

Diese uneinheitliche Kommunikation legt nahe, dass starre landesrechtliche Jahresziele keine zusätzliche Rechtsklarheit schaffen, sondern vielmehr Missverständnisse zwischen Gesetzeswortlaut und politischer Außendarstellung begünstigen. Diese können mit einer Aufhebung des BayKlimaG ein für alle Mal aus dem Weg geräumt werden, sodass wieder Planungssicherheit für die bayerische Wirtschaft herrscht.

Die Antwort der Staatsregierung auf die Interpellation „Evaluation der Kosten und des Nutzens von kommunalen, regionalen und nationalen Klimaschutzmaßnahmen“ vom 26. Juni 2023 (Drs. 18/29858) zeigt deutlich, dass die Kosten und der bürokratische Aufwand für unwirtschaftliche und wirkungslose sog. Klimaschutzmaßnahmen völlig aus dem Ruder laufen. Diese haben sich in den letzten sieben Jahren auf über

300 Mio. € mehr als verdoppelt, weil insbesondere der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand deutlich gestiegen ist.

In der besagten Drucksache wird dargestellt, dass eine große Unwissenheit über den tatsächlichen Nutzen der kostspieligen Klimaschutzmaßnahmen besteht. Weder der Effekt noch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen bzw. deren Folgen für das Klima sind nach Aussage der Staatsregierung quantifizierbar. Dies führt unweigerlich dazu, dass insbesondere das BayKlimaG in seinen Zielen nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und daher aufgehoben werden muss. Neben der Entlastung von bürokratischem Aufwand wird eine Aufhebung des Gesetzes weitere positive Nebeneffekte nach sich ziehen. So ist damit zu rechnen, dass durch die Signalwirkung sowohl in den Gebietskörperschaften und Kommunen als auch in der bayerischen Wirtschaft eine verbesserte Planungssicherheit zusätzliche Investitionen anstößt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes)

Durch die Aufhebung des BayKlimaG werden nur die noch geltenden Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben. Frühere, bereits vollzogene Änderungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Gesetzliche Verpflichtung zur Vorabanzeige von Bargeldabhebungsgebühren an Bankautomaten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die Betreiber von Bankautomaten verpflichtet, bei allen Abhebungen von Bargeld die Gebühren vorab und prominent am Bildschirm des Automaten in absoluten Eurobeträgen sowie in Prozent bezogen auf die Gesamtsumme anzuzeigen. Diese Anzeige soll unabhängig davon erfolgen, ob es sich um Abhebungen bei der eigenen Bank oder bei einem Automaten einer fremden Bank handelt, und muss dem Kunden vor Bestätigung der Transaktion ausreichend Zeit zur Kenntnisnahme und Abbruchmöglichkeit bieten. Eine Regulierung über brancheninterne Selbstverpflichtungserklärungen, Aufkleber auf Bankautomaten oder Verweise auf Webseiten reichen hierzu nicht aus.

Begründung:

Die Transparenz bei der Bargeldabhebung an Bankautomaten ist ein zentrales Anliegen des Verbraucherschutzes, da viele Bürger regelmäßig mit unvorhergesehenen Gebühren konfrontiert werden, die ihr Vertrauen in das Finanzsystem untergraben. Aktuell basiert die Anzeigepflicht auf einer freiwilligen branchenweiten Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditkomitees seit Januar 2011, die jedoch in der Praxis häufig nicht eingehalten wird und keine sanktionsbewehrten Garantien bietet. Diese Lücke führt zu wiederholten Beschwerden von Verbrauchern, die erst nach der Transaktion von hohen Gebühren überrascht werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung mit absoluten Angaben in Euro und Prozent würde diese Probleme beheben, indem sie einheitliche Standards schafft und Abbruchoptionen ohne Kosten ermöglicht. Dies steht im Einklang mit EU-Vorgaben der PSD2-Richtlinie, die eine einheitliche Transparenz bei Zahlungstransaktionen fordern. Da der Zahlungsverkehr in die ausschließliche Bundeskompetenz fällt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 4 Grundgesetz), ist ein bayerischer Einsatz auf Bundesebene der angemessene Weg, um eine verpflichtende Regelung im Zahlungskontengesetz oder Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu verankern. Derartiges Vorgehen würde nicht nur den Verbraucherschutz stärken, sondern auch den Leistungswettbewerb fördern, indem Banken zu klareren Konditionen gezwungen werden. Die Staatsregierung ist hierfür als einflussreicher Akteur im Bundesrat bestens positioniert.



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Christin Gmelch, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

Ökopunktebörse sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz mündlich zur Ökopunktebörse in Bayern, insbesondere zum Ökokontosystem und dessen Verknüpfung mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu berichten.

Dabei sollen insbesondere folgende Fragen erörtert werden:

- Wie stellt sich der aktuelle Stand der Ökopunktebörse in Bayern dar, insbesondere hinsichtlich Zahl, Art und regionaler Verteilung der Teilnehmer?
- Wie funktioniert das System in der Praxis, insbesondere bei der Bereitstellung, Vermittlung, Zuordnung und dauerhaften Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?
- Wie bewertet die Staatsregierung die Funktionsfähigkeit des Systems, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Vollzug, Nutzbarkeit sowie die Verfügbarkeit geeigneter Flächen und Maßnahmen?
- Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Erfolg und zur Wirksamkeit der Ökopunktebörse und der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor?
- Welchen Weiterentwicklungs- oder Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung, um Akzeptanz, Effizienz, ökologische Wirksamkeit und Kontrolle des Systems zu verbessern?

Begründung:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ein zentrales Instrument, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Ihre praktische Umsetzung berührt Fragen des Naturschutzes, der Flächenverfügbarkeit, der Planungssicherheit und des Vollzugs. Ein mündlicher Bericht im Ausschuss kann den aktuellen Stand, bestehende Herausforderungen und mögliche Weiterentwicklungen transparent machen.

Von besonderem Interesse ist dabei die Ökopunktebörse als mögliches Instrument zur Bereitstellung, Bündelung und Zuordnung von Maßnahmen. Für die politische und fachliche Bewertung ist wesentlich, wie viele Akteure das System nutzen, wie es in der Praxis funktioniert und ob Angebot, Verfahren und Kontrolle tragfähig ausgestaltet sind.



Antrag

der Abgeordneten **Christin Gmelch, Harald Meußgeier, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

Möglichkeiten der Aufnahme des Bibers in das Bayerische Jagdgesetz und Herausforderungen des Bibermanagements in den Unteren Naturschutzbehörden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über die Möglichkeiten der Aufnahme des Bibers in das Bayerische Jagdgesetz sowie über Organisation, Vollzug und Belastung des Bibermanagements in den Unteren Naturschutzbehörden in Bayern zu berichten.

Dabei ist auf folgende Fragestellungen einzugehen:

- Ist eine Aufnahme des Bibers in das Jagdrecht landesrechtlich möglich oder wären hierfür Änderungen auf Bundes- und/oder europäischer Ebene erforderlich?
- Welche Modelle einer jagdrechtlichen Einordnung des Bibers wären denkbar?
- Wie ist das Bibermanagement in den Unteren Naturschutzbehörden derzeit organisatorisch, personell und fachlich aufgestellt und gibt es hier weiteren Handlungsbedarf?
- Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten, personellen Belastungen und praktischen Vollzugsprobleme bestehen derzeit in den Unteren Naturschutzbehörden?
- Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit des bestehenden Bibermanagements?

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 26. März 2026 wurde das Bayerische Jagdgesetz novelliert. Die Änderungen traten am 1. April 2026 in Kraft. Die Novelle sieht unter anderem die Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das bayerische Jagdrecht vor. Der Biber wurde dem Jagdrecht hingegen nicht unterstellt.

Gleichzeitig ist der Biber in Bayern längst wieder flächendeckend präsent. Mit der Ausbreitung der Population nehmen auch Nutzungskonflikte zu, insbesondere in der Land-, Forst- und Teichwirtschaft, bei der Gewässerunterhaltung sowie an Dämmen, Deichen und sonstiger Infrastruktur.

Das bestehende Bibermanagement liegt in Bayern bei den Unteren Naturschutzbehörden an den Kreisverwaltungsbehörden. Es stützt sich auf Information und Beratung, präventive Maßnahmen, Zugriffsmaßnahmen und freiwillige Ausgleichszahlungen. Unterstützt werden die Behörden durch zahlreiche ehrenamtliche Biberberater sowie zentrale Bibermanager. Darüber hinaus erlaubt die artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung unter bestimmten Voraussetzungen Fang- und Tötungsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer belastbaren Darstellung der rechtlichen Spielräume, der praktischen Vollzugserfahrungen und der organisatorischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems.



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Unnötiges Artensterben durch Rotorblätter verhindern: Umweltverträglichkeitsprüfung in Windkraft-Beschleunigungsgebieten erhalten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung für eine Änderung des Bundesrechts, insbesondere des § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), einzusetzen, damit bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durch eine bloße Überprüfung der Umweltauswirkungen ersetzt werden kann,
- sich dafür einzusetzen, dass auch in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land die Prüfungen des Natura 2000-, Arten- und Gewässerschutzes sowie eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung nicht auf ein abgesenktes Ersatzregime reduziert werden.

Begründung:

Für Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten regelt § 6b WindBG derzeit, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), keine Natura 2000-Prüfung, keine artenschutzrechtliche Prüfung und keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt wird. Stattdessen sieht das Gesetz eine Überprüfung der Umweltauswirkungen auf Grundlage vorhandener Daten vor. Diese Regelung dient der Umsetzung der RED-III-Richtlinie, also der Richtlinie (EU) 2023/2413, die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien und hierfür vereinfachte Genehmigungsverfahren vorsieht. Nach Art. 16a RED III können in solchen Gebieten insbesondere UVP- und FFH-Prüfungen (FFH = Fauna-Flora-Habitat) entfallen.

An ihre Stelle tritt ein behördliches Screening, mit dem festgestellt werden soll, ob das konkrete Vorhaben angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die bei der vorgelagerten Gebietsausweisung nicht erkannt wurden. Dieses Screening soll auf vorhandenen Daten beruhen. Gerade deshalb ist die derzeitige Ausgestaltung kritisch zu bewerten, denn die Überprüfung ist nicht ausreichend, wenn sie sich auf lückenhafte, veraltete oder räumlich ungenaue Datensätze stützt.

Der Ausbau der Windenergie in Bayern ist eine potenzielle Gefahr für Umwelt, Tier und Mensch. Die politisch forcierte Beschleunigung der Ausbauziele darf deshalb nicht durch die Absenkung elementarer Umwelt- und Beteiligungsstandards erkaufte werden.

Gerade bei Windenergievorhaben sind sorgfältige, transparente und einzelfallbezogene Prüfungen der Umweltauswirkungen notwendig. Das gilt auch und gerade in sogenannten Beschleunigungsgebieten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient dem Schutz von Anwohnern, Natur, Landschaft, Wasser und Artenvielfalt. Der Freistaat sollte sich deshalb mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung auch in

Windkraft-Beschleunigungsgebieten zum Schutz unserer heimischen Landschaften vollumfänglich erhalten bleibt.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Paul Knoblach, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bundesweites Nachtfahrverbot für Mähroboter

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Forderungen des Deutschen Städtetages zu unterstützen und sich im Bundesrat und bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass ein bundesweites Nachtfahrverbot für Mähroboter eingeführt wird, um den Igel als gefährdete heimische Art effektiv zu schützen.

Begründung:

Die Diskussion um ein Nachtfahrverbot für Mähroboter bewegt ganz Deutschland. Sogar der Deutsche Städtetag fordert jetzt ein bundesweites Verbot.¹

Eine bundesweite Regelung wurde zwar bei der in der vergangenen Legislatur geplanten Reform des Tierschutzgesetzes diskutiert und in Gesetzentwürfen festgehalten, scheiterte jedoch nach dem Regierungswechsel.

In der Diskussion des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum nächtlichen Mähverbot wurde in den vergangenen Monaten vonseiten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER immer wieder betont, dass der Bund für solch eine Regelung zuständig sei. Deshalb ist es nun die Aufgabe der Staatsregierung, den Deutschen Städtetag bei seiner Forderung zu unterstützen und die Bundesregierung zum Handeln aufzurufen.

Ein Referentenentwurf der Bundesregierung liegt derzeit nicht vor, obwohl Verbandsinitiativen und Bundestagsanfragen (z. B. BT-Drs. 20/4034) die Dringlichkeit unterstreichen.

Die Staatsregierung ist aufgerufen, ihre Kompetenz im Bundesrat zu nutzen, um eine Änderung des Tierschutzgesetzes zu forcieren: Ein Verbot des Mährobotereinsatzes von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang würde den Igel schützen, ohne die Rasenpflege zu schmälern. Dies entspricht Forderungen von NABU, DNR und Tierschutzverbänden und passt zur bayerischen Klimaschutz- und Artenschutzstrategie.

Zwar haben einige Kommunen wie Augsburg (mit Unterstützung der CSU), Bayreuth, Köln oder Leipzig entsprechende Beschränkungen umgesetzt, es entstehen bei diesen Einzelregelungen aber eine Unmenge Bürokratie und ein Flickenteppich aus kommunalen Verordnungen, die mit einer einheitlichen Regelung einfach vermieden werden können.

¹ <https://www.staedtetag.de/presse/pressemeldungen/2026/igelschutz-staedtetag-fordert-nachtfahrverbot-maehroboter>

Zwölf Tier-, Natur- und Artenschutzorganisationen haben sich am 08.04.2026 mit einem offenen Brief an Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Alois Rainer sowie Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Carsten Schneider gewandt.

Sie verweisen darauf, dass Igel und weitere betroffene Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, weshalb es verboten ist, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Lebensstätten zu zerstören. Es sei daher konsequent und geboten, das Nachtfahrverbot für Mähroboter als Schutzmaßnahme gesetzlich zu verankern.

„Dass Igel in Deutschland mittlerweile auf der Roten Liste stehen, ist ein Warnsignal, welches nicht überhört werden darf und dringenden Handlungsbedarf erfordert. Durch ein bundesweites Verbot des Einsatzes von Mährobotern von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang, könnte das Risiko für den Tod zahlreicher Igel deutlich gesenkt werden“, so die unten unterzeichnenden Organisationen.

Folgende Organisationen sind Mitzeichner des offenen Briefes:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. (bmt)
- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. (DJGT)
- Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR)
- Deutscher Tierschutzbund e. V.
- Europäischer Tier- und Naturschutz e. V. (ETN)
- Menschen für Tierrechte e. V.
- Pro Wildlife e. V.
- VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
- Vogelschutz-Komitee Naturstiftung
- WWF Deutschland
- Umweltinstitut München e. V.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Jutta Widmann, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Erleichterungen bei der Bio-Zertifizierung für Schlachtbetriebe

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass geprüft wird,

- inwieweit die bestehenden Anforderungen an die Bio-Zertifizierung von Schlachtbetrieben sowie Metzgereien, soweit diese Schlachtungen durchführen, insbesondere im Bereich der Schlachtung vereinfacht und praxisnäher ausgestaltet werden können,
- ob eine stärkere Fokussierung der Anforderungen auf die relevanten Kontrollpunkte im Schlachtprozess möglich ist, insbesondere auf die eindeutige und nachvollziehbare Trennung von biologischen und konventionellen Tieren bzw. Schlachtkörpern sowie verpflichtende, wirksame und überprüfbare Reinigungsmaßnahmen zwischen den jeweiligen Schlachtvorgängen,
- inwieweit allgemeine bürokratische Auflagen wie Dokumentationspflichten reduziert werden können, ohne die Rückverfolgbarkeit und Integrität der Bio-Wertschöpfungskette zu gefährden,
- ob für kleine und mittelständische Betriebe vereinfachte, gestufte oder risikobasierte Kontroll- und Zertifizierungsverfahren eingeführt werden können.

Begründung:

Die Bio-Zertifizierung ist ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung von Verbrauchervertrauen. Im Bereich der Schlachtung unterscheidet sich der eigentliche technische Schlachtprozess zwischen biologischen und konventionellen Tieren nicht. Die maßgeblichen Anforderungen betreffen vielmehr organisatorische Abläufe, insbesondere die Trennung von Bio- und konventionellen Tieren bzw. Schlachtkörpern und die Reinigung der Anlagen. Gerade für kleinere Betriebe stellt die (Ausgestaltung der) Zertifizierung eine erhebliche Belastung dar. Das führt dazu, dass Betriebe auf eine Bio-Zertifizierung verzichten oder entsprechende Angebote einschränken. Das wiederum kann negative Auswirkungen auf die regionale Versorgung mit Bio-Fleisch haben und auch längere

Transportwege zu Bio-zertifizierten Betrieben mit sich bringen. Deshalb ist die Prüfung auf Abschaffung oder zumindest Anpassung der Zertifizierung mit Erleichterungen für die Schlachtbetriebe erforderlich.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU

Glyphosat aus Kläranlagen – Forschung intensivieren für vorsorgenden Gewässerschutz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene für eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Waschmittelzusatz Diethylentriaminpentakis(methylenphosphonsäure) (DTPMP) und dessen potenziellen Umweltauswirkungen – insbesondere auf Gewässer – durch die vermutete Bildung von Glyphosat in Kläranlagen und Abwasserkanälen einzusetzen.
- sich hierzu für ein Forschungsvorhaben des Bundes zum Monitoring von DTPMP und dessen potenziellem Abbauprodukt Glyphosat in gereinigten Abwässern aus repräsentativ ausgewählten Kläranlagen unterschiedlicher Ausbaugröße und unter differenzierter Betrachtung von Haushalts- und Industrieabwässern sowie der dazugehörigen Kanalnetze stark zu machen. Dabei soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Flächen als Eintragsquelle von Glyphosat in Gewässer neu evaluiert werden.
- dem Landtag parallel über den bisherigen Kenntnisstand zum Eintrag von Glyphosat aus Abwässern in Gewässer und den möglichen Zusammenhang mit Waschmittelzusätzen zu folgende Fragen zu berichten:
 - Welche Erkenntnisse liegen zur Herkunft von Glyphosاتفunden in Flüssen und Seen vor, insbesondere in Gewässern mit geringer oder fehlender landwirtschaftlicher Nutzung im Einzugsgebiet?
 - Welche Bedeutung kommt dabei möglichen Einträgen über kommunale Abwasser und Kläranlagen zu?
 - Welcher weitere Prüf- oder Handlungsbedarf besteht im Bereich des Gewässerschutzes und der Stoffbewertung, der ggf. auch im Zuge des angestrebten Bundes-Forschungsvorhabens adressiert werden könnte?

Begründung:

Aktuelle Berichte zu Untersuchungen, unter anderem von Forschenden der Universität Tübingen, weisen darauf hin, dass Glyphosat in bayerischen Gewässern nicht nur aus der Landwirtschaft stammen könnte. Messungen zeigen auch fernab landwirtschaftlicher Nutzung ganzjährig erhöhte Werte.

Zur Klärung der Herkunft dieser Einträge wurden über einen längeren Zeitraum Proben bei kommunalen Kläranlagen untersucht. Dabei rückt zunehmend der mögliche Einfluss von Wasch und Reinigungsmitteln in den Fokus, insbesondere von phosphonathaltigen Zusatzstoffen wie DTPMP, die in vielen handelsüblichen Produkten enthalten sind.

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer sachlichen, wissenschaftlich fundierten Einordnung der Ursachen von Glyphosاتفunden in Gewässern. Ziel des Antrags ist es, die tatsächlichen Eintragspfade differenziert zu betrachten, um Umweltpolitik, Gewässerschutz und gesellschaftliche Debatten auf eine belastbare Faktenbasis zu stellen.



Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roland Weigert, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Keine pauschale REACH-Beschränkung von Kalkstickstoff (Calciumcyanamid) – Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie Bayerns und Europas sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag unterstützt die Staatsregierung in der Haltung, dass ein Verbot von Kalkstickstoff als Düngemittel im Rahmen der REACH-Verordnung unverhältnismäßig ist.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich weiterhin

- für eine differenzierte Betrachtung einzusetzen, die auch den jahrzehntelangen sicheren Einsatz in der Landwirtschaft und die Bedeutung von Calciumcyanamid als industriellen Grundstoff für strategisch relevante Wertschöpfungsketten berücksichtigt,
- im Sinne der europäischen strategischen Autonomie und Versorgungssicherheit darauf hinzuwirken, dass durch regulatorische Maßnahmen keine neuen einseitigen Importabhängigkeiten entstehen,
- dem Landtag über neue Entwicklungen in Bezug auf den Beschränkungsvorschlag zu berichten.

Begründung:

Die European Chemicals Agency (ECHA) hat im Rahmen eines Annex-XV-Dossiers die Risiken von Calciumcyanamid im Kontext der REACH-Verordnung bewertet und eine weitreichende Beschränkung als Düngemittel in Betracht gezogen. Dabei wird eingeräumt, dass nicht abschließend geklärt sei, ob ein Verbot positive, neutrale oder sogar negative Auswirkungen auf Umwelt und Ökosysteme hätte.

Kalkstickstoff wird seit über 100 Jahren in der Landwirtschaft eingesetzt. Trotz dieser langjährigen Anwendungspraxis sind keine systematischen, flächendeckenden negativen Umweltauswirkungen belegt worden. Gleichzeitig leistet der Stoff einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung, unter anderem durch seine spezifischen Wirkungen auf Bodenorganismen und seine besondere Stellung im Nährstoffmanagement.

Eine pauschale Beschränkung würde jedoch weit über die landwirtschaftliche Nutzung hinausreichen. Calciumcyanamid ist ein zentraler Ausgangsstoff für zahlreiche industrielle Wertschöpfungsketten. Dazu zählen unter anderem

- Vorprodukte für pharmazeutische und diagnostische Anwendungen (z. B. im Bereich Diabetesmedikamente und Testsysteme),
- die Herstellung von Nitroguanidin, das für Treibladungen und Spezialanwendungen in der Luft- und Verteidigungstechnologie von wesentlicher Bedeutung ist.

Gerade im Licht aktueller europäischer Initiativen zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeit der EU wäre es widersprüchlich, durch ein pauschales Verbot eines zentralen Vorprodukts die heimische Produktionsbasis zu schwächen. Eine Einschränkung der Herstellung in der EU könnte zwangsläufig zu neuen Importabhängigkeiten führen – insbesondere von China – und damit den politischen Zielsetzungen zur Stärkung der strategischen Autonomie Europas zuwiderlaufen.

Die Erfahrungen aus der Coronapandemie haben deutlich gemacht, wie problematisch einseitige Abhängigkeiten bei essenziellen Produkten und Vorstoffen sein können. Eine verantwortungsvolle Chemikalienpolitik muss daher Umwelt- und Gesundheitsschutz mit industriepolitischer Vernunft, Versorgungssicherheit und geopolitischer Resilienz in Einklang bringen (vgl. Antrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf Drs. 19/9966).

Vor diesem Hintergrund ist die Staatsregierung gefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene klar gegen eine unverhältnismäßige Beschränkung von Kalkstickstoff einzusetzen und für eine wissenschaftsbasierte, differenzierte und verhältnismäßige Regulierung einzutreten.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Freie Wege für Tiere und Pflanzen an Bayerns natürlichen Lebenslinien: Für einen funktionierenden Biotopverbund an Flüssen und Bächen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bis spätestens 2027 ein landesweites Handlungskonzept für einen vollständigen, durchgängigen Biotopverbund entlang aller bayerischen Flüsse und Bäche zu erstellen und in der Folge umzusetzen. Ziel ist es, bestehende Lücken im Biotopverbund entlang der bayerischen Fließgewässer zu identifizieren und möglichst bis 2030, spätestens bis 2035, vollständig zu schließen.

Begründung:

Ein funktionierender Biotopverbund ist eine der zentralen Voraussetzungen für den Erhalt der Artenvielfalt. Für Tier- und Pflanzenarten ist es entscheidend, sich zwischen verschiedenen Lebensräumen bewegen zu können – ob zur Nahrungssuche, zu saisonalen Wanderungen, zur Fortpflanzung oder zum genetischen Austausch. Gewässer wie Flüsse und Bäche wirken dabei als natürliche Lebenslinien und verbinden unterschiedlichste Lebensräume in der Landschaft.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt beschreibt den Biotopverbund als ein System aus Kernflächen, Verbindungsräumen und ökologisch wertvollen Biotopen, das den langfristigen Erhalt der Artenvielfalt erst ermöglicht. Unterbrochene Landschaftsstrukturen führen zu isolierten Populationen, genetischer Verarmung und zu einem Rückgang der Arten, die auf Austauschprozesse angewiesen sind.

Doch der aktuelle Zustand zeigt erhebliche Defizite: Vier von fünf Fließgewässern in Bayern verfehlen den von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten „guten ökologischen Zustand“. Große Teile der Gewässer sind eingedeicht, verbaut oder durch Barrieren wie Wehre und Verrohrungen so stark zerschnitten, dass natürliche Wanderbewegungen vieler Arten kaum möglich sind. Hinzu kommen rund 57 000 Querbauwerke in den bayerischen Flüssen und Bächen, von denen nur ein Bruchteil für Fische und andere Gewässerorganismen durchwanderbar ist. Diese künstliche Zerschneidung verhindert die Ausbreitung und den genetischen Austausch aquatischer Arten, aber auch die natürliche Dynamik von Flusslandschaften, die für Amphibien, Insekten, wassergebundene Vögel und Ufervegetation essenziell ist¹.

Dies zeigt: Die Lücken im Biotopverbund entlang der Gewässer sind erheblich und müssen gezielt geschlossen werden. Ein wirksamer Verbund ist für viele Arten überlebenswichtig. Fließgewässer bieten sich als natürliche Achsen für diesen Verbund besonders

¹ <https://fluss-frei-raum.org/magazin/der-oekologische-zustand-der-fluesse-in-bayern-2025-zahlen-daten-und-dringender-handlungsbedarf/>

an: sie transportieren Pflanzensamen, ermöglichen arttypische Wanderbewegungen und bilden natürliche Ausbreitungsräume im Klimawandel. Nur durch das Schließen bestehender Lücken entsteht ein funktionales Netzwerk, das Artenvielfalt langfristig stabilisiert und Bayern gegen die Folgen des Klimawandels widerstandsfähiger macht.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerns Bäche schützen: Monitoring kleiner Fließgewässer in Bayern verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Monitoring bayerischer Bäche hinsichtlich ihrer Pestizidbelastung deutlich auszubauen.

Dabei ist der flächendeckende Einsatz ereignisbezogener, automatisierter Probenahmesysteme, die bei Starkregen und vergleichbaren hydrologischen Ereignissen selbstständig Proben erfassen, anzustreben.

Darüber hinaus soll ein datenbasiertes Modellierungssystem zur Identifikation von Eintragspfaden und Belastungshotspots, basierend auf den Messergebnissen ereignisbezogener Monitoringstationen, aufgebaut werden.

Begründung:

Kleine Fließgewässer bilden das Rückgrat der bayerischen Gewässerlandschaft und sind aufgrund ihrer Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen besonders anfällig für den Eintrag von Pestiziden. Gleichwohl werden sie im bisherigen Regelmonitoring der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) häufig nicht mit der erforderlichen räumlichen Dichte und vor allem nicht ereignisbezogen überwacht. Das WRRL-Überblicksmessnetz für Fließgewässer erfasst zwar prioritäre Stoffe – darunter relevante Pestizidwirkstoffe –, erfolgt aber überwiegend turnusmäßig und verfehlt damit die kurzzeitigen Spitzenbelastungen, die typischerweise bei Starkregen durch Abschwemmung und Hofabläufe auftreten. Eine zielgenaue Bewertung des chemischen und ökologischen Zustands kleiner Bäche ist so gerade in den kritischen Situationen kaum möglich.

Die Notwendigkeit eines flächendeckenden Monitorings belegt unter anderem das bundesweite Kleingewässermonitoring des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung.¹ Für kleine und mittlere Fließgewässer im Agrarraum werden häufige Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen dokumentiert, und Pestizidcocktails gelten als wesentlicher Treiber des unzureichenden ökologischen Zustands. Auch das Umweltbundesamt beschreibt, dass mehr als 80 Prozent der Bäche belastet sind².

Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt erreichen nur etwa 21 Prozent der bayerischen Oberflächengewässer einen „guten“ Zustand. Dieses Defizit kann ohne eine belastbare Datengrundlage in den Quell- und Bachsystemen – den zentralen „Frühwarnstufen“ im Gewässernetz – nicht geschlossen werden. Die Kombination aus

¹ <https://www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480>

² <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulasung-einsatz/auswirkungen-von-pflanzenschutzmitteln-auf/kleingewaessermonitoring#undefined>

ereignisbezogener, automatisierter Probenahme in kleinen Bächen sowie der Aufbau modellgestützter Hotspot-Analysen schafft die Voraussetzungen, um Eintragspfade zu identifizieren, Maßnahmen zu priorisieren und die Wirksamkeit wasser- und agrarpolitischer Instrumente zielgenau zu steuern.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Zustand und Renaturierung des Rappenalpbachs

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im zuständigen Ausschuss über den aktuellen ökologischen Zustand des Rappenalpbachs im Naturschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“ zu berichten, insbesondere im Hinblick auf die massiven und teils illegalen Begradigungen und Aufschüttungen, die im Herbst 2022 vorgenommen wurden und den ehemals mäandrierenden Bergbach in einen stark kanalisierten Verlauf verwandelten.

Der Bericht soll den Stand der bisherigen Renaturierungsmaßnahmen, deren Ergebnisse und deren ökologische Wirksamkeit, einschließlich der im Jahr 2023 abgeschlossenen ersten Wiederherstellungsarbeiten, bei denen Dämme abgetragen und Totholz eingebracht wurden, umfassen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, ihre Einschätzung darüber abzugeben,

- welche weiteren Renaturierungsmaßnahmen erforderlich sind, um dem ursprünglichen Zustand möglichst nahe zu kommen,
- in welchem Zeitraum diese Maßnahmen realistisch umsetzbar sind,
- welche Gesamtkosten dafür zu erwarten sind.

Schließlich wird die Staatsregierung aufgefordert zu bewerten, inwieweit die ursprünglichen naturnahen Strukturen – inklusive Mäander, verzweigte Fließläufe, Schwemmlingsfluren und Auwaldbestandteile – überhaupt vollständig wiederhergestellt werden können, und welche naturschutzfachlichen Risiken bestehen, falls dies nicht gelingt.

Begründung:

Der Rappenalpbach im Oberallgäu war über viele Jahre hinweg einer der ökologisch wertvollsten und dynamischsten Alpenbäche Bayerns und ein herausragendes Naturjuwel des europäischen Naturerbes. Dies änderte sich abrupt durch massive, nicht genehmigte Eingriffe im Herbst 2022, bei denen der Bach auf rund 1,5 km Länge begradigt, eingengt und mit Kies überdeckt wurde. Diese Maßnahmen zerstörten essenzielle Lebensräume einer Vielzahl spezialisierter Tier- und Pflanzenarten und führten zu einem erheblichen Verlust ökologischer Dynamik.

Die rechtlichen und verwaltungstechnischen Konsequenzen der Eingriffe beschäftigen seitdem nicht nur Behörden, sondern auch Gerichte und die Fachöffentlichkeit in ganz Bayern. Vor dem Verwaltungsgericht Augsburg wurde 2023 ein Vergleich zwischen

Freistaat und Alpengenossenschaft geschlossen, der eine gemeinsame Wiederherstellung des Gewässers vorsieht. Parallel laufen strafrechtliche Verfahren wegen vorsätzlicher Gefährdung eines geschützten Gebietes und nachteiliger Gewässeränderung.

Der Fall des Rappenalpbachs besitzt eine Bedeutung, die weit über das Oberallgäu hinausreicht und grundlegende naturschutz-, wasserwirtschafts- und haushaltspolitische Fragen für ganz Bayern aufwirft. Die Zerstörung eines ökologisch hoch wertvollen Wildbachsystems in einem streng geschützten Gebiet stellt einen landesweit relevanten Präzedenzfall dar, da sie grundlegende Fragen der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Durchsetzung des Naturschutzrechts berührt. Das betrifft nicht nur die unmittelbare Region, sondern alle bayerischen Naturschutzgebiete, in denen ähnliche Konflikte zwischen Nutzung, Hochwasserschutz und Naturschutz entstehen können. Zudem handelt es sich beim Rappenalpbach um einen der seltenen alpinen Wildflüsse, deren naturnahe Dynamik – Mäander, verzweigte Fließläufe, Schwemmlingsfluren und Auwaldbereiche – schon vor den illegalen Eingriffen 2022 von überregionaler Bedeutung war und deren Zerstörung gravierende Folgen für Biodiversität, ökologische Prozesse und Landschaftswirkung hat. Dass der Bach 2022 massiv begradigt, eingeengt und mit Kies überschüttet wurde, wodurch ein zuvor einzigartiges Naturjuwel stark geschädigt wurde, zeigt die Tragweite des Falles für den gesamten Freistaat.

Hinzu kommt, dass die ökologischen Schäden nicht nur erheblich, sondern nach übereinstimmender fachlicher Einschätzung bislang auch keineswegs vollständig behoben sind. Fachverbände wie der BUND Naturschutz betonen, dass die bisherigen Sanierungsschritte – trotz der ersten Wiederherstellungsarbeiten im Jahr 2023, bei denen unter anderem aufgeschüttete Dämme abgetragen und Totholz zur Strukturierung in den Bach eingebracht wurde – bei Weitem nicht ausreichen, um die ursprüngliche Dynamik des Wildbachs wiederherzustellen. Viele Elemente des ursprünglichen Systems wie Schwemmlingsfluren und Teile der Auwaldbiotope sind weiterhin ausgediebt und nicht der natürlichen Dynamik des Baches ausgesetzt. Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass die vollständige Renaturierung voraussichtlich viele Jahre dauern wird und zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, deren Umfang und Wirksamkeit derzeit noch unklar sind.

Von besonderer Relevanz für den Landtag ist zudem die finanzielle Dimension: Renaturierungsmaßnahmen von Gewässersystemen dieser Größe und Komplexität sind kostenintensiv. Nach dem vor dem Verwaltungsgericht Augsburg geschlossenen Vergleich zwischen Freistaat und Alpengenossenschaft ist eine gemeinsame Finanzierung weiterer Maßnahmen vereinbart worden, wobei Art und Höhe zukünftiger Kosten noch nicht abschließend absehbar sind. Der Landtag hat daher ein legitimes Interesse daran, über finanzielle Verpflichtungen des Freistaates, die voraussichtliche Belastung des Haushalts und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der geplanten Renaturierungsstrategie transparent und frühzeitig informiert zu werden.

Gerade weil Renaturierungserfolge Zeit benötigen und ökologische Schäden oft irreversibel sind, ist es notwendig, dass der Landtag regelmäßig und umfassend über Fortschritte, Verzögerungen, Kosten und Erfolgsaussichten informiert wird. So wird gewährleistet, dass er seinen Kontroll- und Steuerungsauftrag wahrnehmen und sicherstellen kann, dass die Folgen eines derart gravierenden Naturschutzskandals umfassend aufgearbeitet und wichtige Konsequenzen daraus gezogen werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

„Auenprogramm Bayern“ wieder aufleben lassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Auenprogramm Bayern fortzuschreiben und inhaltlich weiterzuentwickeln und bis spätestens 2027 ein aktualisiertes, ressortübergreifend abgestimmtes Handlungskonzept vorzulegen. Dieses soll konkrete, überprüfbare Ziele sowie geeignete Maßnahmen definieren, um bis 2030 substanzielle Fortschritte bei Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung bayerischer Auen zu erreichen. Dabei sind insbesondere klare Zielgrößen für Wiederanschlüsse von Auen an Gewässer, Renaturierungsmaßnahmen, Flächenentwicklung sowie Monitoring-Standards festzulegen. Den Handlungsempfehlungen des Landesamts für Umwelt ist dabei Rechnung zu tragen.¹ Darüber hinaus sind die wertvollen Erkenntnisse des Aueninstituts der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt systematisch miteinzubeziehen und das Aueninstitut als zentrale Forschungseinrichtung im Bereich Auenökologie und Auenentwicklung gezielt zu stärken.

Begründung:

Auen gehören zu den ökologisch wertvollsten Landschaftsräumen Bayerns. Sie erfüllen zentrale Funktionen für den Naturhaushalt und den Schutz der Bevölkerung, denn sie speichern Hochwasser auf natürliche Weise und verringern dadurch Überflutungsrisiken. Sie filtern Nähr- und Schadstoffe und tragen so zum sauberen Wasser bei – zugleich gehören sie zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Viele bedrohte Arten – darunter Amphibien, Libellen, Fische, Wat- und Wiesenvögel sowie zahlreiche spezialisierte Pflanzen – sind unmittelbar auf intakte Auen angewiesen.

Mit dem „Auenprogramm Bayern“ verfügte der Freistaat über ein strategisches Instrument, das diese Funktionen stärken sollte, insbesondere durch Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung von Auenflächen². Allerdings zeigten sich über die Jahre erhebliche Defizite bei der Erfassung von Auenlebensräumen, bei Renaturierungen und beim hydrologischen Wiederanschluss ehemals überfluteter Flächen.³ Trotz einzelner Projekte blieb das Gesamtprogramm weit hinter seinem Anspruch zurück.⁴ Auch der Bund Naturschutz in Bayern (BN) weist in seinem „Rettungsplan für unsere Auen“ auf den dringenden Handlungsbedarf hin. Er fordert unter anderem deutlich mehr Renaturie-

¹ <https://www.lfu.bayern.de/wasser/auen/auenprojekte/index.htm>

² <https://www.lfu.bayern.de/wasser/auen/index.htm>

³ <https://fluss-frei-raum.org/magazin/der-oekologische-zustand-der-fluesse-in-bayern-2025-zahlen-daten-und-dringender-handlungsbedarf/>

⁴ <https://www.bfn.de/gewaesser-und-auenentwicklung>

rungsprojekte, die Wiederanbindung von Flussauen an natürliche Überflutungsdynamiken, Flächenkäufe zum Schutz besonders wertvoller Auenkomplexe, die konsequente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie ein verbindliches Monitoring der ökologischen Entwicklung. Das Landesamt für Umwelt hat nach Auswertung der Projektdatenbank einen umfangreichen Empfehlungskatalog für Auenentwicklungsprojekte vorgelegt, dessen Umsetzung dringend erforderlich ist. Die Forschung des an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt angegliederten Aueninstituts soll in diesem Zusammenhang berücksichtigt und gestärkt werden.

Aktuell besteht neuer Handlungsdruck: Mit dem EU-Nature-Restoration-Law verpflichtet sich Deutschland (und damit auch Bayern) dazu, bis 2030 mindestens 20 Prozent der degradierten Ökosystemflächen zu renaturieren. Auen zählen dabei zu den prioritären Lebensräumen. Ohne klare Ziele, messbare Etappenschritte und ausreichende Ressourcen ist dieses Ziel kaum erreichbar.

Angesichts der ökologischen, wasserwirtschaftlichen und klimarelevanten Bedeutung von Auen sowie der europäischen Verpflichtungen ist es unerlässlich, dass der Freistaat eine klare, ambitionierte Zielsetzung für das Auenprogramm vorlegt, diese konsequent umsetzt und belastbar evaluiert. Dies dient sowohl dem Arten- und Gewässerschutz als auch dem Schutz der Bevölkerung vor Hochwasserereignissen und ist damit von hohem gesamtgesellschaftlichem Wert.